



Antragsvoraussetzungen für Zuschüsse

Hier stellen wir für Sie die Antragsvoraussetzungen für die Zuschüsse, die Sie ab Freitag 27.03.2020 bis spätestens zum 30.04.2020 beantragen können, zusammen.

Es müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, (Solo-) Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, sowie Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im jeweiligen Haupterwerb

- wirtschaftlich (und damit dauerhaft) am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben

UND

- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Es muss zu **erhebliche** Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona im Unternehmen gekommen sein!

Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein **Umsatz- bzw. Honorarrückgang** von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf **behördliche** Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die **kurzfristigen** Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder nach diesem Zeitpunkt in Schwierigkeiten geraten sind.

Ihre Angaben müssen Sie **eidesstattlich** versichern!

Hierzu gilt:

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor einer zuständigen Behörde ist nach §§ 156, 163 StGB strafbar; bei Vorsatz Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. „Vor einer zuständigen Behörde“ bedeutet, dass die Behörde überhaupt befugt ist, eidesstattliche Versicherung abzunehmen, und dass ferner die gesetzlichen Vorschriften die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Gegenstand und Verfahren vorsehen.

Falsche Angaben führen daher zu massiven rechtlichen Konsequenzen.

Weiterführender Link:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>“

Stand: 26.03.2020